

## **Zusammenstellung von fachschaftsrelevanten Beschlüssen des Akademischen Senats**

Diese Zusammenstellung erfolgt chronologisch nach Beschlussdatum und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Sollten Beschlüsse fehlen oder Angaben nicht korrekt sein, informiert bitte das Referat für Fachschaftskoordination. Alle Protokolle des Akademischen Senats sind im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

<https://gremien.hu-berlin.de/de/as/protokolle/>

Neuere Beschlüsse seit der vorherigen Version dieser Zusammenstellung vom August 2010 stehen oben.

Fragen zu Lehre und Studium (Studienordnungen, Anrechnung, ZSP-HU) bitte an das Referat für Lehre und Studium wenden, Sprechzeiten und Kontakt siehe <https://www.refrat.de/lust>

Für Kontakt zu den in den Gremien wie dem Akademischen Senat bitte an das Referat für Hochschulpolitik wenden: <https://www.refrat.de/hopo>

### **Bescheinigung/Anerkennung Gremientätigkeit (II)**

Am 15.04.2014 hat der Akademische Senat unter TOP 14 den Beschluss AS 045/14 gefasst, dass zusätzlich zur bisher im Beschluss 031/2010 (siehe unten) ermöglichten Anerkennung für Fachschaftsarbeit als Leistungspunkte in "Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation" auch die Tätigkeit in anderen Gremien nach einem Katalog mit Leistungspunkten angerechnet werden können, im inzwischen neu geschaffenen "überfachlichen Wahlpflichtbereich". Außerdem werden mit dem Beschluss auch die in dieser Tätigkeit erworbenen Kompetenzen aufgeführt, diese Kompetenzen werden also mit der Bestätigung dann auch anerkannt. Wenn nötig, stellt die Studienabteilung auch eine Bestätigung über diese Kompetenzerwerb aus, was z.B. als Nachweis für erforderliche Kompetenzen bei Bewerbungen hilfreich ist.

Achtung: in Gremien, für die es finanzielle Leistungen gibt (z.B. Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung), gilt diese Regelung nicht. In Gremien mit Sitzungsgeld kann vor Beginn der Amtszeit eine Erklärung abgegeben werden, dass anstelle des Sitzungsgeldes Leistungspunkte vergeben werden. Ein Vordruck findet sich im Antrag. Die Anerkennung mit Leistungspunkten der Tätigkeit im RefRat ist demnach nicht möglich.

Beschlusstext (siehe TOP 14) und Anlage 1 mit dem Katalog der Punktevergabe: [pdf](#)

Antragstext mit Begründung, Anlage 1, Formular Verzicht auf Sitzungsgeld: [pdf](#)

Die Anerkennung funktioniert so, dass ihr euch vom jeweiligen Gremiovorsitz oder den dafür Zuständigen (Fako-Referat, StuPa-Präsidium) eine Bescheinigung über eure Tätigkeit / Mitgliedschaft ausstellen lasst (für Fachschaftsarbeit also wie bisher das Fako-Referat) und damit zum zuständigen Prüfungsausschuss / Prüfungsamt geht. Dort *sol*l dies anerkannt werden, der Akademische Senat kann dies aber nicht vorschreiben. Bei Problem mit der Anerkennung wendet euch bitte direkt an das Referat für Lehre und Studium.

Zusammenfassung des Katalogs (siehe auch Punkt "Anrechnungsverfahren" im Antragstext):

- die Regelung zählt für Studienzeit ab Januar 2010

- pro Studiengang werden max 6 Leistungspunkte aus Gremientätigkeit angerechnet, die während dieses Studiengangs stattfand

- es gibt für die Gremien folgende Punkte (ggf. Verzicht auf Sitzungsgeld vorausgesetzt):  
AS: 5 pro Jahr, Kommissionen des AS: 5 pro Jahr, Fakultäts- und Institutsrat und Kommissionen: 3 pro Jahr, Fachschaftsvertretung: 3 pro Jahr, StuPa: 3 pro Jahr Amtszeit (Mandat)

## **Bescheinigung/Anerkennung Gremientätigkeit (I)**

*Der Akademische Senat fasst einstimmig den Beschluss AS 031/2010 (26.01.2010):*

Die Möglichkeit, Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung als Workload (äquivalent zu Studienleistungen) anzurechnen, ist durchgehend umzusetzen. Die Studienabteilung wird damit beauftragt, bei den Instituten und Fakultäten anzufragen, ob Gremienarbeit als Teil des BZQ-Moduls in den jeweiligen Studienordnungen enthalten ist und ggf. eine Aufnahme in die Studienordnung zu empfehlen.

*Anmerkung: mit der Einführung der ZSP-HU (Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung) im Jahr 2012 fällt der Bereich „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation“ (BZQ) weg, stattdessen gibt es den Überfachlichen Wahlbereich (ÜWP).*

## **Fachschaftsräume (II)**

*Der Akademische Senat fasst mit 11 : 1 : 10 den Beschluss AS 098/2013 (11.06.2013):*

I. Der AS bekräftigt dem Grunde nach seinen Beschluss 298/93 und macht folgende Ergänzung zu 1.: Es sollen für jede Fachschaft mindestens zwei Räume zur dauerhaften Nutzung vorhanden sein, so dass ein Büro und ein Aufenthaltsraum gleichzeitig separat nutzbar sind. Die Räume sollen direkt am Institut der Zentraleinrichtung gelegen sein.

II. Mit der Umsetzung wird die Vizepräsidentin für Personal, Haushalt und Technik beauftragt.

## **Fachschaftsräume (I)**

*Der AS faßte einstimmig den Beschluss 298/93 (04.01.1994):\**

1. Der AS fordert die Raumplanungskommission einerseits, die FBR andererseits und auch die mit der Baudurchführung beauftragte Universitätsbauabteilung auf, bei ihrer Nutzungsplanung für die Bedürfnisse der Fachschaften, in Abhängigkeit von ihrer Stärke, bis zu drei Räume einzuplanen.

2. Der AS fordert die FB auf, in ihrem jeweiligen Haushalten Mittel für die notwendige Arbeitsfähigkeit ihrer Fachschaften garantierend, zu etatisieren.

*\* Bevor ihr mit diesem Beschluss einen rechtlichen Anspruch auf einen Raum bei eurem Institut/eurer Fakultät einfordern solltet, nehmt bitte vorher Kontakt mit dem Referat für Fachschaftscoordination auf. Die rechtliche Situation ist nämlich komplizierter und kann sich durch das neue Mieter-Vermieter-Modell noch einmal anders gestalten. (Update 2016: inzwischen ist das Mieter-Vermieter-Modell tatsächlich wieder eingeführt worden)*

## **Anwesenheitskontrollen**

*Der Akademische Senat fasst mit 19:0:5 den Beschluss AS 126/2010 (13.07.2010):*

3.1. Der Akademische Senat beschließt, den § 29 Absatz 2 zu streichen und den bisherigen Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Es finden keine Anwesenheitskontrollen statt.“

3.2. Daraus ergibt sich der neue § 29:

Für Lehrveranstaltungen werden die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet. Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung anwesend waren. Studierende, die Kinder oder

pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über den Antrag entscheiden die jeweiligen Lehrenden. Studierende können gegen die Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Lehrenden. Die Entscheidung muss begründet und den Studierenden schriftlich mitgeteilt werden. Es finden keine Anwesenheitskontrollen statt.

3.3. Mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt der Akademische Senat den Vizepräsidenten für Studium und Internationales.

*Anmerkung: mit Verabschiedung der ZSP-HU (Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung) im Jahr 2012 wurde dieser Passus in diese Nachfolge-Ordnung der ASSP folgendermaßen aufgenommen:*

*§ 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen*

*(1) <sup>1</sup> Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die Studentin oder der Student mindestens 75 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war. <sup>2</sup> Nachteilsausgleich wird nach § 109 gewährt.*

*(2) <sup>1</sup> Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt. <sup>5</sup> Darüber hinaus wird die Anwesenheit im Einzelfall kontrolliert und bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Bestätigung aus individuellen Gründen beantragt.*

## **Regelstudienzeit**

*Der Akademische Senat fasst mit 17:0:1 den Beschluss AS 050/2010 (09.02.2010):*

Bei der anstehenden Überarbeitung der Studienordnungen für Bachelor-Studiengänge ist zu überprüfen, in welchen Studiengängen die Regelstudienzeit von sechs auf acht Semester zu erhöhen ist. Das Ergebnis der Prüfung hat die zuständige – laut AS-Beschluss 118/2009 mindestens hälftig mit Studierenden besetzte – Kommission zu veröffentlichen.

## **Streichung von Prüfungsnoten**

*Der Akademische Senat fasst mit 12:0:4 den Beschluss AS 057/2010 (09.02.2010):*

Der Akademische Senat beauftragt die LSK folgende Empfehlungen in die Musterprüfungsordnung aufzunehmen: Den Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 10% ihrer Prüfungsnoten im Bachelor zu streichen.

## **Workload**

*Der Akademische Senat fasst mit 12:0:4 den Beschluss AS 045a/2010 neu (09.02.2010):*

Der AS beauftragt die LSK folgende Empfehlungen in die Musterprüfungsordnung zu übernehmen: Die Anzahl der für einen Studienpunkt zu erbringenden Arbeitsstunden wird universitätsweit von bisher 30 auf 25 herabgesetzt.

## **Barrierefreiheit**

*Der Akademische Senat fasst mit 18:1:2 den Beschluss AS 038/2010 (26.01.2010):*

Die Humboldt-Universität ergreift im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten infrastrukturelle Maßnahmen, um ein durchgehend barrierefreies Lehren und Lernen zu ermöglichen. Hierzu zählen

- a) unverzügliches Beheben der baulichen Mängel am Grimm-Zentrum;
- b) Barrierefreiheit in Räumen und Liften, Einrichtung von Blindenleitsystemen;
- c) Verfügbarkeit von Dolmetscher\_innen zur Übersetzung in Gebärdensprache;

d) Ausweitung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf alle vom Konjunkturpaket II betroffenen Gebäude an der HU und deren sofortige architektonische Umsetzung sowie eine Transparenz der AG „Barrierefreie Universität“.

## **Horae academicae (II)**

*Der Akademische Senat fasst bei 2 Enthaltungen den Beschluss AS 036/2010, 1. Satz (26.01.2010):*

Mindestens 4 SWS sind ausschließlich den Gremien der universitären Selbstverwaltung vorbehalten.

## **Studienabrecher\_innen**

*Der Akademische Senat fasst bei 4 Enthaltungen den Beschluss AS 034/2010 (26.01.2010):*

Die Institute mit verhältnismäßig hohen Anteilen an Studienabrecher\_innen je Jahrgang (10% über dem HU-weiten Durchschnitt, der derzeit bei 21% liegt) werden aufgefordert, Rechenschaftsberichte zu verfassen. Diese sollten auch gezielte Lösungsstrategien beinhalten.

## **Maluspunkte**

*Der Akademische Senat fasst einstimmig den Beschluss AS 030/2010 (26.01.2010):*

Sämtliche noch bestehende Maluspunkteregelungen sind sofort auszusetzen und keine neuen Studien- und Prüfungsordnungen zuzulassen, die solche erlauben. Bisherige Maluspunkte sind unverzüglich zu löschen. Mit der technischen Umsetzung wird die Studienabteilung beauftragt.

## **Studienreform und Kommissionbesetzung**

*Der Akademische Senat fasst bei 6 Enthaltungen den Beschluss AS 118/2009 I. (23.06.2009):*

I. Der Akademische Senat beschließt die Überarbeitung aller Bachelor- und Masterstudiengänge, bei denen dies rechtlich möglich ist, bis zum Wintersemester 2010/2011 unter Berücksichtigung von:

- Reduktion des Workloads
- Einführung eines Wahlfrei-Moduls (d.h., freie Wahl aus allen angebotenen Veranstaltungen, Projekt Tutorien und von Studierenden selbstorganisierten Veranstaltungen, keine Modulabschlussprüfung und keine Benotung, nur Besuch von Veranstaltungen) von mindestens 10 Studienpunkten in allen Studiengängen außerhalb der so genannten BZQ (Umsetzung LSK)
- Verbesserung der Studierbarkeit
- Rechtliche Überprüfung der Prüfungsbedingungen

Bei anderen soll auf die Herstellung der rechtlichen Möglichkeit gedrungen werden.

*Der Akademische Senat fasst bei 3 Enthaltungen den Beschluss AS 118/2009 II (23.06.2009):*

II. Zur Überarbeitung der Studienordnungen wird in jedem Fach eine Kommission gebildet, die zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, sofern es nicht eine derartige fachspezifische Kommission bereits gibt.

## **Horae academicae (I)**

*Der Akademische Senat faßt mit 11:1:6 Stimmen den Beschluss AS 088/97 (01.07.1997):*

Die Fakultäten werden ersucht, nach Möglichkeit und Maßgabe Zeiten festzulegen, in denen keine regulären Lehrveranstaltungen stattfinden. Diese Zeit soll dazu genutzt werden, die

Aufgaben der StudentInnenschaft (§ 18 Abs. 2 BerIHG) wahrzunehmen sowie alle Angehörigen der Fakultät/des Instituts in die Gestaltung der gemeinsamen Arbeit einzubeziehen.

## **Studienberatung**

*Der Akademische Senat beschließt einstimmig AS 112/94 (17.01.1995):*

1. Der AS begrüßt die Vorlage der Studierenden (AS-Vorlage 112/94) zur Studienstrukturreform. Er empfiehlt die Einrichtung von Studienbüros und fordert die Fakultäten auf, bis zur Mitte des Sommersemesters (15.06.1995) für ihren Bereich in verifizierbarer Weise zu zeigen, wie sie die in der Vorlage der Studierenden bezeichneten Aufgaben fachspezifisch lösen.
2. Der AS erwartet, daß dabei auch gezeigt wird, wie in den Fakultäten Lehrberichte erstellt und die Lehrevaluation organisiert werden kann.
3. Der AS erinnert die Fakultäten daran, daß - gemäß § 28 (2) BerIHG die Studienfachberatung zu den Dienstaufgaben der Professoren gehört und daß für diese Aufgaben außerdem mindestens eine studentische Hilfskraft eingesetzt werden soll,
  - gemäß § 73 (1) BerIHG in den Fakultäten Kommissionen für Lehre und Studium („Ausbildungskommissionen“) einzurichten sind,
  - daß die Sprechzeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Professoren öffentlich bekannt gemacht und in regelmäßiger Folge angeboten werden müssen.
4. Der AS beauftragt die Präsidentin, gemeinsam mit der Studienabteilung und der Kommission für Lehre und Studium in Kooperation mit den Fakultäten eine Bestandsaufnahme zur Situation der Studienberatung bis zum Mai 1995 vorzulegen.

## **Fachschaftsvertreter\_innen in Fakultäts- und Institutsräten**

*Der Akademische Senat faßt mehrheitlich den Beschluss AS 140/94 (19.07.1994):*

- I. Der Akademische Senat empfiehlt, daß je ein/e VertreterIn der Fachschaften an den Sitzungen der Institutsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen kann.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Präsidentin beauftragt.

*Zur abgelehnten Beschlussvorlage AS 90/94 (19.04.1994):*

Eine studentische Vertreterin lässt zu Protokoll geben: „Der Akademische Senat hat im Zusammenhang mit der Fakultätsgliederung den Fakultätsräten empfohlen, je einer/m VertreterIn aus jedem zur Fakultät gehörenden Fachschaftsrat ständiges Rede- und Antragsrecht gem § 70 Abs. 4 zu erteilen.“ Der Akademische Senat folgt dem Vorschlag der Präsidentin, die Vorlage 90/94 abzusetzen und an das Konzil zu verweisen. Gleichzeitig ist die Rechtsfrage zu prüfen.

*Stand: Mai 2016*